

Kreisjugendpfleger.

Aumund, den 17. Juni 1931.
(Kreis Blumenthal/Unterweser.)

2

Verehrter Herr Koch !

In der Anlage übersende ich Ihnen, einen Auszug aus den-
nen von Ihnen gewünschten Bestimmungen über die Gewährung von
Beihilfen und Darlehn aus dem preussischen Jugendpflegefonds".
Da ich die Betsimmungen nur einmal zur Verfügung habe, kann ich
sie Ihnen leider nicht ganz zu Ihrer Verfügung stellen, hoffe
aber, dass Sie mit diesem Auszug suskommen können.

Mit Gruss

An Ten

Herrn Lehrer Koch



Platjenwerbe.

=====

Die Zweckbestimmung des Jugendpflegefonds.

L

1. Der Fonds hat die Bezeichnung "Förderung der Veranstaltungen Dritter für die Schulentlassenen Jugend." Für seine Verwendung sind die anliegenden Grundsätze massgebend.

2. Die zu meiner Verfügung stehenden Mittel sollen bestimmungsgemäss in erster Linie zur Anregung und Belebung der Jugendpflegearbeit dienen. Sie sind vornehmlich in den Gemeinden zu verwenden, wo die Jugendpflegearbeit entweder allgemein oder bezüglich einzelner Arbeitsgebiete noch in den Anfängen steckt. Mit Nachdruck soll da eingestzt werden, wo die Jugend besonders gefährdet und die Hilfe am nötigsten ist.

3. Neben der Pflege des Körpers darf die geistige und sittliche Ertüchtigung der Jugend nicht zurückbleiben. Im Gegenteil erfordert diese Seite der Jugendpflegearbeit gerade in der heutigen Zeit allergrösste Aufmerksamkeit und Förderung, zumal die körperliche Ertüchtigung sehr zahlreiche private Kräfte tätig sind.

4. Angesichts der Beschränktheit der Mittel muss erstrebt werden, mit möglichst geringen Aufwendungen einen möglichst grossen Erfolg zu erzielen. Für die Beurteilung dieser Frage ist ausschlaggebend, nicht so sehr die Art, wie die Jugendlichen beschäftigt werden sollen (ob mit Sport, Gesang, Lektüre oder dergl.), sondern vielmehr die Bewertung der Persönlichkeiten, welche sich im einzelnen Falle zum Träger der Jugendpflegearbeit machen. Denn von ihrer Tatkraft und Opferwilligkeit, ihrer sachlichen und organisatorischen Veranlagung, insbesondere ihrer Eignung für den Verkehr mit der Jugend und für die Einflussnahme auf die Jugendlichen sind die Erfolge abhängig. Die Weltanschauung oder die politische Stellung der Beteiligten ist dabei ohne Belang, sofern nur die zu fördernde Vereinigung auf staats-erhaltenden Boden steht und an den Aufgaben der Orts- bzw. Kreis Ausschusses für Jugendpflege wirklich mitarbeitet (Vgl.).

5. Wie in den Bestimmungen über die Verwendung des Jugendpflegefonds hervorgehoben ist, sollen die Mittel keineswegs dazu dienen, einem Verein lediglich die bequeme und kostenlose Ergänzung seiner Ausstattung zu ermöglichen oder den Trägern und Veranstaltern der in Frage kommenden Einrichtungen einen Teil der Kosten zu Lasten des Staates abzunehmen. Auch für die Veranstaltung grösserer Wanderfahrten und Festlichkeiten können staatliche Mittel nicht bewilligt werden. Unzulässig sind ferner Beihilfen für die Kosten der Geschäftsführung und für persönliche Aufwendungen irgen welcher Art.

Die Behandlung der Anträge.

Die Anträge sind stets bei dem Orts- bzw. Kreis Ausschuss für Jugendpflege einzureichen.

Angesichts der Zweckbestimmung und der Beschränktheit der dem Herrn R.P. zur Verfügung stehenden Mittel ist es zwecklos, Anträge auf Gewährung von Beihilfen für grössere Vorhaben, z.B. zum Bau von Turnhallen, zur Anlegung von Spiel- und Sportplätzen, Bade- und Schwimmanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen aus dem Jugendpflegefonds zu stellen, sondern für solche Zwecke werden Anträge aus dem Zentralfonds durch den Herrn R.P. beim Herrn Wohlfahrtsminister zu stellen.

Abschrift: